



OAG • Bernd Koop • Waldwinkel 12 • 24306 Plön

Umweltausschuss des Landtages,

per mail

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Avifaunistische

Leitung

Bernd Koop

Waldwinkel 12, 24306 Plön

Telefon: 0 4522 5035541

E-Mail: [koop@ornithologie-schleswig-holstein.de](mailto:koop@ornithologie-schleswig-holstein.de)

Internet: [www.ornithologie-schleswig-holstein.de](http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de)

Plön, 12.11.2015

## Stellungnahme der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg (OAG-SH/HH) zum Entwurf des neuen LNatschG

Sehr geehrte Mitglieder des Umweltausschusses,

die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (OAG) nimmt zum Entwurf der Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung: Die OAG begrüßt die Überarbeitung von LNatschG und die Anpassungen im LJagdG und LWaldG.

Positiv ist, dass fragwürdige, zumeist unklare Formulierungen gestrichen worden sind und die Passagen zur Naturwaldentwicklung mit aufgenommen worden sind. Positiv im LJagdG ist die Berücksichtigung *juristischer* Personen bei der Einrichtung befriedeter Bezirke, womit das Urteil des EuGH nun vollständig umgesetzt wird. Für das LJagdG hätte man sich allerdings eine umfassende Novellierung gewünscht, um sich von den im traditionellen Gedankengut verhafteten Regelungen des Reichsjagdgesetzes zu trennen.

Die OAG beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf Aspekte, die unmittelbar den Vogelschutz berühren.

### Im Einzelnen:

Die Streichung von **§ 2 Abs. 4** ist sinnvoll und notwendig, weil auf der unteren Verwaltungsebene der Ämter und Gemeinden nicht immer das Fachwissen für eine Bewältigung dieser Aufgaben vorhanden ist.

Dass **§ 2 Abs. 5** als Kann-Bestimmung formuliert ist, wird begrüßt.

Die neu aufgenommene Regelung in **§ 2 Abs. 8** ist sinnvoll, weil sie impliziert, dass Naturschutz eine Querschnittsaufgabe ist.

### **§ 3 Land- Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 BNatSchG)**

Die Ergänzung „Abweichend von § 5 Absatz 2 BNatSchG kann die für Naturschutz und Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung die Grundsätze der

guten fachlichen Praxis nach § 5 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität näher konkretisieren. Die Vorschriften des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.“

ist zwingend geboten, da die konventionelle Landwirtschaft auch bei Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ erhebliche Eingriffe in die Biodiversität agrarischer Ökosysteme verursacht. Daher müssen entsprechende Konkretisierungen mit dem Wissens- und Kenntniszuwachs regelmäßig vorgenommen werden.

Die Konkretisierung in **§ 3 Abs.1** ist sinnvoll, weil insbesondere die Landwirte erkennen, wozu die Dokumentationspflicht erfolgt. Die bisherige Regelung war geeignet, das LNatschG als „Bürokratiemonster“ zu verunglimpfen.

Die Streichung der Abs. 2 und 3 des § 3 sind notwendig, um das Nutzungsprimat gegenüber dem Naturschutz zurückzunehmen.

Zu **§ 3a**: Dass die Roten Listen künftig wieder von der zuständigen Fachbehörde herausgegeben werden sollen, ist fachlich notwendig und wird begrüßt.

**§ 8**, Eingriffe in Natur und Landschaft: Die Konkretisierung war notwendig zur Wahrung der Rechtssicherheit. Wichtig insbesondere auch aus Vogelschutzsicht ist der **Abs. 10**, weil dadurch die Bestrebungen des Wiesenvogelschutzes flankiert werden, für den vorrangig die Wasserstände zu heben sind.

Die Streichung von **Abs. 4 in § 9** ist fachlich geboten, da zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zwingend mehr Fläche notwendig ist. Die bisherige Regelung war eine Schutzregelung für die Landwirtschaft.

Die in **§ 9 Abs. 7** geregelte Anerkennung und Tätigkeit einer Ausgleichsagentur ist sinnvoll, namentlich wenn Geldmittel als Kompensation eingesetzt werden

**§ 12**, Biotopverbund: Die Ausweitung von 10 % auf 15% Vorrangfläche für Naturschutz und die Formulierung der Sicherung von 2% Wildnisfläche sind fachlich die Minimalanforderung. In der Praxis ist es bisher allerdings so, dass selbst auf Flächen, auf denen die Entwicklung von Natur oder gar Wildnis Vorrang haben soll, in vielen Fällen Nutzungen stattfinden (Stellnetzfischerei in Meeresschutzgebieten, Betriebsplanung der LFSH, Jagd auf gesamter Fläche, zulässige landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Fortführung der Entwässerung usw.).

**§ 13, Abs. 3**: Der Puffer um NSGs als Schutz vor dem Eintrag gentechnisch veränderter Pflanzen dürfte insbesondere bei windblütigen Pflanzen zu gering sein. Einzig wirksam wäre ein Anbauverbot.

**§ 21**, gesetzlich geschützte Biotope:

Satz 2: Staudenfluren nicht auf Binnengewässer und Waldränder beschränken, da überall schützenswert und mit dem Wegfall der Brachen auch selten geworden (Brutplätze für Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen, Nahrungsraum für Körner verzehrende Singvögel wie für Insektenjäger)

Bei Satz 5 „artenreiche Steilhänge und Bachschluchten sollte „artenreiche“ gestrichen werden, weil die Geländestrukturen an sich schützenswert sind, aber nicht zwingend artenreich.

Satz 6: Die Aufnahme von arten- und strukturreichem Dauergrünland ist sinnvoll. Dessen Erhaltung ist allerdings unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kaum möglich. Notwendig sind entsprechende Förderprogramme.

#### § 28, Bewirtschaftungsvorgaben:

Die Neuregelung ist notwendig, um die negativen Auswirkungen durch die entsprechenden Nutzungen zu verringern. Die Praxis sah bisher leider oft anders aus, wie die freiwillige Vereinbarung mit der Fischerei zur Reduktion der Verluste von Wasservögeln/Schweinswalen in Stellnetzen zeigt.

#### § 28 b, Horstschutz: Hier sollte folgende Änderung eingefügt werden:

Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten, die Nistplätze **insbesondere** von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, **Kormoranen**, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen, **Brennholzwerbung** oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu...

Begründung: Auch andere Arten sind störungsempfindlich, u.a. Habicht, Weihen, Sumpfohreule, Uhu. Bei Koloniebrütern führen Störungen schnell zu einem für die Gesamtpopulation erheblichen Brutausfall. Der explizite Hinweis auf die Brennholzwerbung ist angebracht, weil gerade durch diese Tätigkeit erhebliche Störungen erfolgen. Entsprechend müssen diese Einschübe auch in § 57 berücksichtigt werden

§ 35, Schutzstreifen an Gewässern: Die Streichung der Beschränkung auf den Außenbereich ist notwendig, um letzte naturnahe Uferstreifen im Siedlungsraum als solche zu erhalten, dasselbe gilt für die Verbreiterung des Schutzstreifens an der Küste auf 150m.

§ 50, Vorkaufsrecht: Die gezielte Wahrnehmung des Vorkaufsrechts ist ein geeignetes Instrument, um Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Beschränkung auf bestimmte Böden, Lebensräume oder Schutzgebietskulissen ist dabei sinnvoll. Eine Erweiterung um den Lebensraumtyp Wald und geschützte Biotop wäre wünschenswert. Solche Flächen sollten der Stiftung Naturschutz übertragen werden.

### Zum LWaldG:

In § 2 Absatz 3 die Definition von standortheimisch ist notwendig, weil viele nicht-heimische Baumarten für die Vogelwelt ohne Bedeutung sind. Dies schränkt die ökologische Funktion der ohnehin geringen Waldfläche unnötig ein.

#### § 5, Bewirtschaftung des Waldes

Die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beinhaltet auch den Schutz vor Störungen, um eine erfolgreiche Reproduktion zu ermöglichen. Deshalb sollte hier die konkrete Beschränkung forstlicher Arbeiten mit hohem Störungspotential (Fällen, Rücken, Selbstwerber, Zaunbau,...) auf den Zeitraum 1.9.-28.2. eines Jahres ergänzt werden.

#### § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

- Die Anfügung von **Satz 3** zu den Naturwäldern wird begrüßt

#### § 9

Die Anfügung von **Satz 3** im Absatz 3 zur Windkraftnutzung in Wäldern wird begrüßt. Naturschutzfachlich ist eine Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern aufgrund des sehr hohen Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse nicht akzeptabel

### **§ 14, Absatz 5, Satz 2**

Die weiterhin zulässige Ausübung des Jagdrechtes ist einzuschränken auf die Bejagung des Schalenwildes.

Begründung: normalerweise wäre in Naturwäldern eine Wildnisentwicklung ohne jede Nutzung anzustreben. Aufgrund der geringen Flächenausdehnung von Wald im Land, insbesondere von Naturwald und der hohen Schalenwildbestände ist eine Schalenwildbejagung wahrscheinlich erforderlich, um eine Naturverjüngung zu gewährleisten. Alle anderen, ansonsten jagdbaren Arten sollten aber in Naturwäldern nicht bejagt werden.

### **Zum LJagdG**

#### **§ 4, befriedete Bezirke**

Abs. 1 Satz 8: die Ergänzung ist überfällig und wird ausdrücklich begrüßt

Absatz 2, ergänze:

3. Naturschutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete, deren Schutzzweck eine Jagdruhe erfordert.

Für die OAG: Bernd Koop

---

Postbank Hamburg  
Konto: 113 688 201  
BLZ: 200 100 20  
IBAN: DE32 2001 0020 0113 6882 01  
BIC: PBNKDEFF

Förde Sparkasse  
Konto: 156 690  
BLZ: 210 501 70  
IBAN: DE77 2105 0170 0000 1566 90  
BIC: NOLADE21KIE

---

Postbank Hamburg  
Konto: 113 688 201  
BLZ: 200 100 20  
IBAN: DE32 2001 0020 0113 6882 01  
BIC: PBNKDEFF

Förde Sparkasse  
Konto: 156 690  
BLZ: 210 501 70  
IBAN: DE77 2105 0170 0000 1566 90  
BIC: NOLADE21KIE